

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 18/95

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales
-Landesversorgungsamt-,
60322 Frankfurt, Adickesallee 36,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
18. Dezember 1996 durch den Vorsitzenden Richter K u m m e r , den Richter
Dr. L a d a g e und den Richter Dr. K o c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter
Prof. Dr. M ö l l h o f f und Dr. S i m o n
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 28. April 1995
wird zurückgewiesen.

Kosten haben die Beteiligten einander auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt für die Zeit vor Beginn seiner beruflichen Rehabilitation (Reha) die Erhöhung seiner Grundrente wegen besonderen beruflichen Betroffenseins und Berufsschadensausgleich.

Der 1962 geborene Kläger hat vor seinem Eintritt in die Bundeswehr als Tischlergeselle gearbeitet. Vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1989 war er Soldat auf Zeit. Anfang 1988 machte sich bei ihm ein Wirbelsäulenleiden (Morbus Bechterew) bemerkbar, weswegen er aus der Bundeswehr entlassen wurde. Im April 1991 erkannte der Beklagte die genannte Erkrankung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung an und setzte die entsprechende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ab September 1989 auf 30 vH fest. Die Prüfung eines Anspruchs auf Berufsschadensausgleich behielt er einem weiteren Bescheid vor. Mit Schreiben vom August 1991 kündigte er außerdem eine Entscheidung über etwaige Ansprüche auf Erhöhung der Grundrente wegen besonderen beruflichen Betroffenseins an. Inzwischen hatte der Kläger - bis zum 31. Dezember 1990 - im Rahmen einer Berufsförderungsmaßnahme der Bundeswehr deren Fachschule in Kassel durchlaufen und mit der Fachhochschulreife abgeschlossen. Nach vorübergehender Arbeitslosigkeit arbeitete er von April bis September als Lagerist. Ab 1. Oktober 1991 studierte er Bauingenieurwesen an der Gesamthochschule Kassel. Für dieses Studium bewilligte ihm der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) mit Bescheid vom August 1992 rückwirkend Berufsförderung nach § 26 Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Mit Bescheid vom 15. Oktober 1992 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers auf Höherbewertung der MdE wegen besonderen beruflichen Betroffenseins und auf Gewährung von Berufsschadensausgleich ab. Den Widerspruch des Klägers wies er mit Widerspruchsbescheid vom 1. Februar 1993 zurück. Die gegen diese Bescheide gerichtete Klage wurde vom Sozialgericht (SG) abgewiesen. In den Entscheidungsgründen seines Urteils stellte das SG fest, daß die seit Oktober 1991 laufende Maßnahme zur beruflichen Reha erfolgversprechend und zumutbar sei. Das habe auch schon zum Zeitpunkt ihrer Beantragung im November 1990 zugetroffen. Daher bestehe nach § 29 BVG für den vor Abschluß der Reha-Maßnahme liegenden Zeitraum kein Anspruch auf die begehrten Leistungen. Daß die Berufsförderungsmaßnahme erst mit Bescheid vom August 1992 bewilligt worden sei, sei ohne Belang. Ebenso begründe es keine andere Entscheidung, daß der Kläger für die Zeit vor Oktober 1991 keine Sozialleistungen erhalten habe. Die vom Kläger in Bezug genommene Entscheidung des Bundessozialgerichts (<BSG> - BSGE 33, 195) sei durch den später in Kraft getretenen § 29 BVG überholt.



Gegen dieses Urteil hat der Kläger die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt, die er im wesentlichen wie folgt begründet: Das SG habe § 29 BVG rechtsfehlerhaft angewandt. Der darin zum Ausdruck kommende Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ sei lediglich als Soll-Vorschrift anzusehen und könne nur dann gelten, wenn der zuständige Leistungsträger eine Entscheidung über die Bewilligung von Reha-Maßnahmen getroffen habe. Zumindest müsse dem Betroffenen ein Eingliederungsvorschlag gemacht worden sein. Dies sei hier erst im Juli 1991 geschehen. Im übrigen ergebe sich der Anspruch des Klägers auch daraus, daß der zuständige Leistungsträger nicht gewährleistet habe, daß sämtliche erforderliche Maßnahmen ineinander übergingen. Dadurch dürfe der Betroffene finanziell nicht schlechtergestellt werden.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 28. April 1995 sowie den Bescheid des Beklagten vom 15. Oktober 1992 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 1993 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1991 eine höhere Rente unter Berücksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffenseins sowie Berufsschadensausgleich zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das sozialgerichtliche Urteil für richtig. Bei § 29 BVG handele es sich nicht um eine Soll-Vorschrift. Eine Verletzung verfassungsmäßiger Grundsätze sei nicht erkennbar. Ein unverhältnismäßig verzögertes Verwaltungshandeln habe nicht vorgelegen.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet. Zu Recht hat das SG - wie der Beklagte - angenommen, daß dem Kläger für den fraglichen Zeitraum kein Anspruch auf Leistungen nach § 30 Abs 2 BVG und auf Berufsschadensausgleich zusteht. Derartige Leistungsansprüche hätten nach § 29 BVG iVm § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) frühestens nach Abschluß der Berufsförderung durch den LWV Hessen (Studium des Bauingenieurwesens an der Gesamthochschule Kassel) entstehen können. Der Kläger macht aber nur Leistungen bis zum Beginn dieser Berufsförderungsmaßnahme geltend.

Gemäß § 29 BVG entsteht ein Anspruch auf Höherbewertung der MdE nach § 30 Abs 2 BVG und auf Berufsschadensausgleich frühestens in dem Monat, in dem Maßnahmen zur Reha abgeschlossen werden, vorausgesetzt, daß solche Maßnahmen erfolgversprechend und zumutbar waren. Diese Bestimmung wurde durch das Achte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des BVG vom 14. Juni 1976 (BGBl I S 1481) in das BVG ein-



gefügt und sollte dem Grundsatz des § 7 Rehabilitationsangleichungsgesetz (RehaAnglG) Rechnung tragen. Dieser lautet dahin, daß Renten wegen MdE oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst dann bewilligt werden sollen, wenn zuvor Maßnahmen zur Reha durchgeführt worden sind oder wenn ein Erfolg solcher Maßnahmen nicht zu erwarten ist (§ 7 Abs 1 Satz 1 RehaAnglG). Das gilt für Renten nach dem BVG (und sonstigen Entschädigungsgesetzen) nur dann nicht, wenn die Renten unabhängig vom Einkommen zu erbringen sind (§ 7 Abs 1 Satz 2 RehaAnglG). In § 29 BVG ist der bis dahin seit 1. Dezember 1975 geltende - nur die berufliche Reha betreffende - § 30 Abs 8 BVG (entsprach Abs 6 idF des Gesetzes vom 27. Juni 1960, BGBl I S 453) „integriert“ worden (vgl BT-Drucks 673/75 - Gesetzentwurf der Bundesregierung - S 3). Wegen der „Integration“ des ehemaligen § 30 Abs 8 BVG erstreckt sich die Regelung in § 29 BVG nicht nur auf einkommensabhängige Leistungen, sondern auch auf die - verwandte - Vorschrift über die MdE-Erhöhung wegen besonderer beruflicher Betroffenheit (§ 30 Abs 2 BVG).

Bei der Förderungsmaßnahme des LWV Hessen handelt es sich um eine Maßnahme zur beruflichen Reha (vgl § 26 Abs 1 und Abs 2 Nr 3 BVG; Rohr/Strässer, Anm 2 zu § 29 BVG; Böhm, Der Versorgungsbeamte 1987, S 100 auf S 102). Die Maßnahme war zumutbar, weil sie dem Kläger, der zuvor die Fachhochschulreife erworben hatte und damit die fachlichen Voraussetzungen erfüllte, einen sozialen Aufstieg (vom Tischler zum Fachingenieur) versprach. Sie war - wie das SG bindend (§§ 163, 161 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) festgestellt hat - auch erfolgversprechend. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das SG von der Durchführung der Maßnahme - ohne daß ein frühzeitiges Scheitern der Maßnahme bekanntgeworden ist - auf die Erfolgsaussicht von Anfang an geschlossen hat (vgl Böhm, aaO, S 112, 113; Urteil des Senats vom 18. Oktober 1995, 9 RV 18/94 - zur Veröffentlichung vorgesehen - auf S 8). Weitere Voraussetzungen stellt § 29 BVG nicht auf. Der Sinn und Zweck der Vorschrift gebieten auch keine einschränkende Auslegung der Vorschrift.

Soweit der Senat in seiner 1971 zu § 30 Abs 6 BVG in der damaligen Fassung ergangenen Entscheidung - unter Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung (SozR Nrn 22 und 30 zu § 30 BVG) - die Auffassung vertreten hat, die (damalige) Regelung des BVG bringe nicht eindeutig zum Ausdruck, daß Leistungen aus erhöhter MdE und Berufsschadensausgleich erst (zeitlich) nach der Durchführung oder dem Scheitern von Reha-Maßnahmen zu gewähren seien (vgl BSGE 33, 195), ist daran angesichts des nunmehr eindeutigen Wortlautes des § 29 BVG nicht festzuhalten.

Der Aufschub der Entstehung von einkommensabhängigen Versorgungsrentenleistungen hängt nicht - wie die Revision meint - davon ab, daß über die Reha-Leistungen des Beschädigten bereits eine Verwaltungsentscheidung des Reha-Trägers vorliegt. Die eindeutige Regelung des § 29 BVG, den Beginn von einkommensabhängigen Rentenleistungen so lange hinauszuschieben, bis nicht nur die Gewährung der Reha-Maßnahme, sondern



sogar ihr Erfolg feststeht, dient dazu, das Interesse des Beschädigten zu verstärken, an den Reha-Bemühungen des Trägers mitzuwirken. Sie dient damit - im Einklang mit den Absichten des Gesetzgebers - der Verwirklichung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Rente“ (§ 7 RehaAnglG). Was zu gelten hat, wenn Reha-Maßnahmen unangemessen hinausgezögert werden, braucht hier nicht entschieden zu werden, denn ein solcher Fall liegt nach den unangreifbaren Feststellungen des SG nicht vor.

Es gilt auch nicht deswegen etwas anderes, weil dem Kläger während der fraglichen Zeit keine Sozialleistungen mit Lohnersatzcharakter zugeflossen sind, insbesondere nicht Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff BVG) oder Übergangsgeld (<Übg> - § 26a BVG). Dies wird im Schrifttum teilweise anders gesehen (vgl Böhm, aaO, S 101, 104). Der Gesetzgeber stellt aber bewußt für den Aufschub der Entstehung der in § 29 BVG genannten Ansprüche nicht darauf ab, ob (echte) Lohnersatzleistungen bereits gewährt werden oder nicht.

Die Anspruchskonkurrenz zwischen vorläufigen Lohnersatzleistungen und Rentenleistungen ist im Versorgungsrecht eigentümlich und anders geregelt als in den übrigen Sozialleistungsbereichen. Anders als bei den Renten der Sozialversicherung (vgl für die Unfallversicherung § 580 Abs 3 Reichsversicherungsordnung <RVO>, ab 1. Januar 1997 § 72 Abs 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung <SGB VII> - und für die Renten- und Krankenversicherung § 50 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung <SGB V> einerseits und § 9 Abs 1 Satz 2 iVm § 116 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung <SGB VI> andererseits) kann die Versorgungsgrundrente bereits während des Zeitraums beginnen, in dem noch Anspruch auf vorläufige Lohnersatzleistungen (in Form von Versorgungskrankengeld oder Übg) besteht. Diese dem Entschädigungsrecht eigentümliche Regelung ist aber nur bei denjenigen versorgungsrechtlichen Rentenleistungen gerechtfertigt, die ausschließlich der Entschädigung für den Verlust der körperlichen Unversehrtheit bzw dem Ausgleich schädigungsbedingter besonderer Aufwendungen dienen, wie dies für die nach § 30 Abs 1 BVG zu gewährende Grundrente zutrifft (vgl Fehl in Wilke, Soziales Entschädigungsrecht, 7. Aufl, RdNr 59 zu § 1 BVG; RdNr 3 zu § 31 BVG). Dementsprechend hat der Gesetzgeber den Beginn der in § 29 BVG genannten Leistungen davon abweichend geregelt, indem er diesen von der vorherigen Durchführung erfolgsversprechender und zumutbarer Reha-Maßnahmen abhängig gemacht hat.

Hierfür bestanden auch sachgerechte Gründe. Denn diese Leistungen, insbesondere der Anspruch auf Berufsschadensausgleich, dienen vornehmlich dem - teilweisen - Ausgleich von Verlusten im Erwerbseinkommen und tragen deswegen tendenziell Lohn- bzw Einkommensersatzcharakter. Das gilt auch für die nach § 30 Abs 2 BVG vorzunehmende Erhöhung der Grundrente wegen besonderen beruflichen Betroffenseins, denn dieser Rentenbestandteil ist auf den Berufsschadensausgleich anzurechnen (vgl § 30 Abs 13 BVG).



Die Gewährung derartiger Leistungen zu einer Zeit, in der dem Versorgungsberechtigten noch vorläufige Leistungen mit Lohn- bzw Einkommensersatzcharakter zufließen, würde eine Überversorgung darstellen. Der Gesetzgeber hat allerdings sein Ziel, eine Doppelversorgung mit Leistungen zu vermeiden, die im wesentlichen demselben Zweck (Lohnersatz) dienen, im sozialen Entschädigungsrecht nicht in der Weise verwirklicht, daß er den Beginn der Rentenleistungen mit tendenziell Lohnersatzcharakter vom Auslaufen sonstiger Lohnersatzleistungen abhängig machte, sondern er hat für die in § 29 BVG genannten Leistungen eine eigenständige, ausschließlich auf die Zumutbarkeit und Erfolgsaussicht zukünftiger Reha-Maßnahmen abstellende, typisierende Regelung getroffen. Nach dieser ist es gleichgültig, ob dem Beschädigten vor dem in § 29 BVG für maßgeblich erklärten Zeitpunkt tatsächlich Leistungen mit Lohnersatz zufließen.

Allerdings wird dies nicht selten der Fall sein. Oft wird der Beschädigte, dem grundsätzlich Anspruch auf die in § 29 BVG genannten Leistungen zustehen könnte, nicht nur seine vor der Schädigung verrichtete, sondern jede Erwerbstätigkeit schädigungsbedingt nicht mehr ausüben können und nach §§ 16 ff BVG, ggf iVm § 83 SVG, Anspruch auf Versorgungskrankengeld haben. Was die zeitliche Begrenzung des Anspruchs auf Versorgungskrankengeld nach § 16 Abs 1 BVG betrifft, so wird ein Fortfall des Anspruchs wegen Eintritt eines „Dauerzustandes“ iS des § 18a Abs 7 BVG (der frühestens nach 78 Wochen schädigungsbedingter Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden darf) im allgemeinen nicht vor Ausschöpfung erfolgversprechender Reha-Möglichkeiten eintreten. Während des Ablaufs von Reha-Maßnahmen hat der Versorgungsberechtigte Anspruch auf Versorgungskrankengeld nach § 16 Abs 2 BVG (bei medizinischer Reha) oder Übg nach § 26a BVG (bei beruflicher Reha). Zwischen den einzelnen Reha-Maßnahmen wird im allgemeinen nach §§ 16, 16e BVG Anspruch auf Versorgungskrankengeld bestehen. Auch aufgrund sonstiger sozialrechtlicher Vorschriften kann der Beschädigte, etwa gegen einen anderen Reha-Träger, Anspruch auf Lohnersatz haben. In anderen Fällen werden ihm echte Lohnersatzleistungen, zB Versorgungskrankengeld, nur deswegen nicht zufließen, weil er sie - etwa wegen des Bezugs von Übergangsgebührrnissen iS des § 11 SVG - nicht geltend macht oder sie durch eigenes, nicht schädigungsbedingtes Verhalten, etwa durch die Erzielung von Erwerbseinkommen (vgl dazu § 16f BVG), mindert oder zum Wegfall bringt. Auch in diesen Fällen leuchtet es durchaus ein, wenn dem Beschädigten während solcher potentiellen Bezugszeiträume Versorgungsrentenleistungen mit Lohnersatzcharakter vor-enthalten bleiben. Aber auch in den Fällen, in denen der Beschädigte bis zur Aufnahme von Reha-Maßnahmen keine echten Lohnersatzleistungen geltend machen kann, rechtfertigt es der § 29 BVG zugrundeliegende Grundsatz der Priorität der Reha vor Rente, die Gewährung von Rentenleistungen mit tendenziell Lohnersatzcharakter für eine Vorlaufzeit davon abhängig zu machen, daß zunächst ein zumutbarer und erfolgversprechender Reha-Versuch unternommen wird.



Für eine berichtigende Interpretation dieser typisierenden gesetzlichen Regelung besteht um so weniger ein Bedürfnis, als der Beschädigte - wie dargelegt - hinsichtlich des Beginns der Grundrente gegenüber anderen Rentenempfängern privilegiert ist und die in § 29 BVG genannten Lohnersatzähnlichen Rentenleistungen ohnehin nicht auf vollen oder auch nur annähernd vollständigen Lohnersatz - und damit nicht auf vorläufige Existenzsicherung des Beschädigten - angelegt sind.

Für das Vorliegen eines Härtefalls iS des § 89 BVG iVm § 80 SVG besteht kein Anhaltspunkt, weil der Aufschub des Beginns der vom Kläger begehrten Leistungen - wie dargelegt - systemgewollt ist.

Der Senat hält nach allem an seiner bereits in seiner Entscheidung vom 18. Oktober 1995 (9 RV 18/94) vorgenommenen Auslegung des § 29 BVG fest, so daß die Revision sachlich keinen Erfolg haben kann.

Über die Kosten war nach § 193 SGG zu entscheiden.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs 2 SGG).

